

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

Verwaltungsgericht verbietet Vermittlern direkte Provisionsabgabe!

Posted By *Benjamin Müller* On 11. März 2019 @ 11:42 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

Ein Geschäftsmodell, nach dem ein Versicherungsmakler gegen eine laufende Gebühr tätig ist und er im Gegenzug dem Kunden Provisionen auszahlt, beschäftigt derzeit Branche, Aufsichtsbehörden und Gerichte zugleich.

Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

Jürgen Evers: "Die Entscheidung ist abzulehnen, soweit über die aufsichtsrechtliche Fragestellung entschieden worden ist."

Das Modell bei dem der Vermittler seinen Kunden diejenigen Provisionen auszahlt, die ihm von den Versicherern aus bestehenden oder abzuschließenden Versicherungen zufließen, wurde von der BaFin als unzulässige Provisionsabgabe eingestuft.

Dies hatte sie dem **Versicherungsmakler** ^[1] auch mitgeteilt. Dieser wiederum meldete sein Geschäftsmodell der für ihn zuständigen IHK. Die hielt es für unbedenklich.

Makler schaltete Verwaltungsgericht ein

Die BaFin drohte sodann aufsichtsrechtliche Schritte gegenüber Versicherern an, die mit dem Versicherungsmakler zusammenarbeiten. Mehrere Versicherer beendeten daraufhin die Vertragsbeziehung mit dem Versicherungsmakler.

Hiergegen rief dieser das Verwaltungsgericht an. Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes sollte der BaFin untersagt werden, Versicherern die Zusammenarbeit mit dem Versicherungsmakler zu verbieten.

Hilfsweise sollte der **BaFin** ^[2] zumindest untersagt werden, gegenüber Versicherern oder öffentlich zu äußern, es sei beabsichtigt eine Untersagungsanordnung zu erlassen. Das VG Frankfurt/Main wies die Klage ab und ließ sich dabei von den folgenden Erwägungen leiten.

Seite zwei: **Verstoß gegen Provisionsabgabeverbot** ^[3]

Es sei bereits zweifelhaft, dass die Eilanträge zulässig seien, da der Makler schon seit längerer Zeit Kenntnis von der Rechtsauffassung der BaFin gehabt hatte.

In jedem Fall müsse ein Verstoß gegen das **Provisionsabgabeverbot** ^[4] nach Paragraph 48 b VAG angenommen werden, weshalb die summarische Prüfung ergebe, dass die Entscheidung der BaFin nicht zu beanstanden sei.

BaFin ist befugt einzuschreiten

Auch sah das Gericht die Voraussetzungen für aufsichtsrechtliche Untersagungsanordnungen gegen die Versicherer gemäß Paragraph 298 Abs. 1 Sätze 1, 2 i.V. mit Paragraph 294 Abs. 2 Satz 2 VAG als gegeben an.

Verstoße ein Versicherungsvermittler gegen das Provisionsabgabeverbot, begründe die Zusammenarbeit eines Versicherers mit einem solchen Vermittler einen Missstand. Denn der Versicherer würde dem Kunden dann mittelbar unzulässige Sondervergütungen zukommen lassen.

Die **BaFin** ^[5] sei befugt, gegen diesen Missstand durch Sanktionierung der Versicherer für den Fall einzuschreiten, dass sie weiterhin mit dem Versicherungsmakler Vertragsbeziehungen unterhalten.

*Seite drei: **Dauerhafte Prämienreduzierung kommt nicht in Betracht** ^[6]*

Dabei könne der Makler sich nicht auf die Ausnahmebestimmungen des Paragraphen 48 b Abs. 1 Satz 1 VAG berufen, wonach die Sondervergütung zulässig ist, wenn sie zu einer dauerhaften Prämienreduzierung oder Leistungserhöhung bei dem Versicherungsnehmer führt.

Denn eine dauerhafte Prämienreduzierung für den Kunden komme nicht in Betracht, weil diese nur vom **Versicherer** ^[7] gewährt werden könne. Damit folgt das Gericht der Auffassung der BaFin.

Provisionsabgabe bewirkt Fehlanreiz

Auch eine dauerhafte Leistungserhöhung sei ohne Mitwirkung des Versicherers nicht möglich. Darüber hinaus bewirke die Provisionsabgabe durch den Makler einen unzulässigen Fehlanreiz.

Würde nämlich nicht gleichzeitig die Versicherungsprämie reduziert, könne der **Kunde** ^[8] versucht sein, für ihn ungünstige Versicherungsverträge abzuschließen, um den wirtschaftlichen Vorteil der Provisionsweitergabe zu erhalten, obwohl damit keine dauerhafte Reduzierung der Versicherungsprämie eintrete.

*Seite vier: **Kommentar zum Urteil** ^[9]*

Die Entscheidung ist abzulehnen, soweit über die aufsichtsrechtliche Fragestellung entschieden worden ist.

Denn indem die BaFin das Verhalten eines Versicherungsvermittlers zum Anlass nehmen kann, einen Missstand bei den Versicherern festzustellen, die mit dem **Makler** ^[10] zusammenarbeiten, um dann diese Zusammenarbeit zu untersagen, sanktioniert die BaFin einen Versicherungsvermittler, dessen Verhalten nach Auffassung der zuständigen IHK zulässig ist. Eine Verständigung zwischen BaFin und IHK ist hier notwendig.

Weiter stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Maßnahme der BaFin. Um festzustellen, ob die aufsichtsrechtliche Maßnahme verhältnismäßig ist, hätte ermittelt werden müssen, welche Nachteile für die Versichertengemeinschaft zu befürchten sind.

Auslegung der Ausnahmebestimmungen nicht haltbar

Auch mit der Frage, ob mildere Maßnahmen als das Verbot einer Zusammenarbeit zur Vermeidung der Nachteile in Betracht gekommen wären hat sich das Gericht nicht befasst.

Ferner ist dem Rundschreiben der BaFin 11/2018 vom 17. Juli 2018 "zur Zusammenarbeit mit **Versicherungsvermittlern** ^[11] sowie zum Risikomanagement im Vertrieb" nicht zu entnehmen, dass schon gerichtlich ungeklärte Zweifel über Gesetzesverstöße von Versicherungsvermittlern die Versicherer dazu anhalten sollen, die Vertragsbeziehung mit dem Vermittler zu beenden.

Vor allem ist zu bemängeln, dass die Auslegung der Ausnahmebestimmungen der Vorschrift des Paragraph 48 b VAG nicht haltbar ist.

*Seite fünf: **Wann kann Provisionsabgabe verwendet werden?** ^[12]*

Denn mit dem Halbsatz, wonach das Provisionsabgabeverbot keine Anwendung findet, "soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung verwendet wird," gibt das Gesetz gerade nicht vor, dass nur der Versicherer selbst eine Prämienreduzierung vornehmen darf.

Dem widerspricht bereits, dass Paragraph 34 d GewO anordnet, Paragraph 48 b VAG auf Versicherungsvermittler entsprechend anzuwenden. **Vermittler** ^[13] können daher mit Versicherungsnehmern verabreden, dass die Provisionsabgabe dazu dient, die Prämien zu reduzieren.

Folgt man indessen der Auffassung des VG Frankfurt/Main, können Versicherungsvermittler von der Provisionsabgabe auch dann keinen Gebrauch machen, wenn sie mit dem Kunden verabreden, die an diese während der Zusammenarbeit abgegebenen Provisionen dazu zu verwenden die Prämienbelastung zu reduzieren.

Aufsichtsrechtliche Erwägungen waren unnötig

Mehr können auch die Versicherer nicht anbieten. Beendet der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, ergibt sich für ihn ebenso wenig eine weitere Prämienreduzierung wie bei der **Provisionsabgabe** ^[14] durch den Versicherungsvermittler.

Das Argument der Dauerhaftigkeit der Prämienreduzierung kann daher logisch nur auf die Dauer der jeweiligen Vertragsbeziehung bezogen sein.

Zwar hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil zwischenzeitlich bestätigt. Er hat sich dabei allerdings auf die von ihm verneinte Frage beschränkt, ob der Makler vorbeugenden Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.

Eine Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht angestellten aufsichtsrechtlichen Erwägungen war daher nicht erforderlich. Dies hätte besser auch das Verwaltungsgericht beachtet.

Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.

*Foto: **Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht** ^[15].*

Weitere Kolumnen von Jürgen Evers:

Vertrieb: Einseitige Provisionskürzungen ^[16].

Überlegungsfrist bei fristloser Kündigung ^[17].

Provisionsrückforderung: Aussichtslose Nachbearbeitung ^[18].

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/verwaltungsgericht-verbietet-vermittlern-direkte-provisionsabgabe/458445>

URLs in this post:

[1] **Versicherungsmakler**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/abschluss-von-versicherungsvertraegen-makler-und-beratung-schlagen-online/457044>

[2] **BaFin**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/34f-vertrieb-nicht-die-bafin-ist-entscheidend/458241>

[3] **Verstoß gegen Provisionsabgabeverbot**: <https://www.cash-online.de/?p=458445&page=2&preview=true>

[4] **Provisionsabgabeverbot**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/abmahnung-und-fristlose-kuendigung-wegen->

derselben-gruende/446812

- [5] **BaFin**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/bafin-warnung-verdacht-der-organisierten-kriminalitaet/458339>
- [6] **Dauerhafte Prämienreduzierung kommt nicht in Betracht**: <https://www.cash-online.de/?p=458445&page=3&preview=true>
- [7] **Versicherer**: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/was-tun-wenn-die-versicherung-nicht-zahlt/456237>
- [8] **Kunde**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/buyer-personas-findensie-heraus-was-ihre-kunden-wirklich-wollen/456947>
- [9] **Kommentar zum Urteil**: <https://www.cash-online.de/?p=458445&page=4&preview=true>
- [10] **Makler**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/neodigital-und-fondsnet-wollen-mehr-freiraeume-fuer-makler/454865>
- [11] **Versicherungsvermittlern**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/afw-vermittlerbarometer-wie-waehlt-die-branche/456502>
- [12] **Wann kann Provisionsabgabe verwendet werden?**: <https://www.cash-online.de/?p=458445&page=5&preview=true>
- [13] **Vermittler**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/dvag-maklervertrieb-wird-zur-brotlosen-kunst/453396>
- [14] **Provisionsabgabe**: <https://www.cash-online.de/berater/2019/bvk-aktualisiert-idd-checkliste/452712>
- [15] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>
- [16] Vertrieb: Einseitige Provisionskürzungen: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/handelsvertreter-einseitige-provisionskuerzungen/454325>
- [17] Überlegungsfrist bei fristloser Kündigung: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2019/ueberlegungsfrist-bei-fristloser-kuendigung/449650>
- [18] Provisionsrückforderung: Aussichtslose Nachbearbeitung: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/aussichtslose-nachbearbeitung/443932>

Copyright © 2018 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis